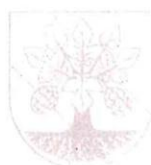


BAUMSCHUTZSATZUNG DER STADT ERKNER

vom 8. Dezember 2025

Die Stadtverordnetenversammlung Erkner hat auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10 ber. Nr. 38) zuletzt geändert 2. April 2025 (GVBl. I/25, Nr. 8) i. V. m. §§ 22 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BnatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) und i. V. m. § 8 Abs. 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BgbNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3 ber. GVBl. I/13 Nr. 21) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, Nr. 17) in ihrer Sitzung am 4. Dezember 2025 folgende Baumschutzsatzung beschlossen:

§ 1	Geltungsbereich I Schutzzweck.....	2
§ 2	Schutzgegenstand	2
§ 3	Verbotene Handlungen.....	3
§ 4	Pflege- und Erhaltungspflicht.....	3
§ 5	Ausnahmen und Befreiungen	4
§ 6	Genehmigungsverfahren	4
§ 7	Baumschutz bei Bauvorhaben.....	5
§ 8	Ersatzpflanzungen.....	5
§ 9	Ausgleichszahlung.....	6
§ 10	Folgenbeseitigung	6
§ 11	Ordnungswidrigkeiten	6
§ 12	Gebühren	7
§ 13	Inkrafttreten I Außerkrafttreten.....	7





§ 1 Geltungsbereich I Schutzzweck

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung beschränkt sich auf den Schutz und die Erhaltung des Baumbestands im gesamten Gebiet der Stadt Erkner. Er umfasst alle öffentlichen und privaten Flächen mit Baumbestand sowie Schutzgebiete und Landschaftsschutzbereiche, soweit nicht in anderen Rechtsvorschriften weiter reichende Schutzbestimmungen bestehen.
- (2) Zweck dieser Satzung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Bäumen. Bäume im Stadtgebiet werden als geschützt erklärt, um ihren Schutz und Erhalt zu gewährleisten. Dies erfolgt, weil sie:
 - a) Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts fördern, da Bäume den Boden stabilisieren und Nährstoffe speichern.
 - b) Lebensräume bieten und so zur Biodiversität beitragen, insbesondere für bedrohte Tier- und Pflanzenarten.
 - c) Die Lebensqualität erhöhen, da Bäume Schatten spenden und Temperaturspitzen mildern.
 - d) Zur Luftreinhaltung beitragen, indem sie Schadstoffe absorbieren und Sauerstoff produzieren.
 - e) Das Orts- und Landschaftsbild verbessern und das Wohlbefinden der Bürger:innen steigern.
 - f) Soziale Interaktionen fördern, indem sie Erholungsräume schaffen.

§ 2 Schutzgegenstand

- (1) Diese Satzung schützt alle Bäume und ihren Wurzelbereich im Geltungsbereich dieser Satzung, gemäß den Regelungen im Folgenden.
- (2) Folgende Bäume sind geschützt:
 - a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm, gemessen in 130 cm Höhe über dem Boden.
 - b) Rotdorn, Weißdorn und Stechpalme mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm, ebenso gemessen in 130 cm Höhe.
 - c) Bäume mit geringerem Stammumfang, die im Rahmen von Ersatzpflanzungen nach § 8 dieser Satzung oder gemäß §§ 15, 16 des Bundesnaturschutzgesetzes gepflanzt wurden. Der Stammumfang wird in 130 cm Höhe über dem Boden gemessen; liegt der Kronenansatz darunter, zählt der Umfang an dieser Stelle.
- (3) Diese Satzung gilt nicht für:
 - a) Waldflächen gemäß § 2 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) sowie § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG).
 - b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dienen.
- (4) Der Schutz von Alleebäumen richtet sich nach § 17 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG). Der Schutz spezifischer Biotope ist in § 18 BbgNatSchAG geregelt.
- (5) Behördlich angeordnete Ersatzpflanzungen sowie Bäume, die aufgrund von Planfestsetzungen in Bebauungsplänen oder Vorhaben- und Erschließungsplänen erhalten bleiben müssen, genießen uneingeschränkten Schutz, unabhängig vom Stammumfang.
- (6) Nachbarrechtliche Vorschriften bleiben unberührt und gelten ergänzend zu dieser Satzung.



§ 3 Verbotene Handlungen

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern.
- (2) Es ist verboten gemäß § 39 Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) Bäume, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen.
- (3) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich der geschützten Bäume anzusehen:
 - a) Das Kappen von Bäumen oder eine unsachgemäße Pflege, welche die Gesundheit oder Stabilität des Baums gefährdet.
 - b) Rindenverletzungen, insbesondere durch Anfahrschäden.
 - c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen, die den Wurzelbereich erheblich beeinträchtigen.
 - d) Versiegelungen des Wurzelbereichs mit Materialien, welche die Wurzelatmung und -aufnahme behindern.
 - e) Das Ausbringen von schädlichen Stoffen (z. B. Herbiziden und Streusalzen).
 - f) Das Lagern oder Ausgießen gefährlicher Chemikalien im Wurzelbereich.
 - g) Das Befahren oder Parken im Wurzelbereich, sofern dieser nicht befestigt ist.
 - h) Grundwasserabsenkungen oder -anstauungen, die den Wurzelbereich gefährden.
 - i) Feuer sowie die Errichtung von Heizungsanlagen im Bereich der Baumkrone.
 - j) Das Anbringen von Gegenständen am Baum, die Schäden verursachen können.
- (4) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
 - a) Beseitigung abgestorbener oder kranker Äste zur Förderung der Gesundheit des Baumes.
 - b) Behandlung von Verletzungen zur Vermeidung weiterer Schäden.
 - c) Beseitigung von Krankheitsherden und Schädlingen zur Sicherung der Baumgesundheit.
 - d) Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerks zur Förderung des Wachstums.
 - e) Herstellung eines Lichtraumprofils für Verkehrswege und Leitungen sowie Formschnitt bei Pflegegehölzen, sofern die Baumstruktur dabei nicht wesentlich verändert wird.
- (5) Nicht unter die Verbote nach Absatz 1 fallen unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer konkreten Gefahr (Gefahr in Verzug) für Personen oder wertvolle Sachen. Diese sind der Stadt Erkner unverzüglich mit geeigneter Dokumentation (Lageplan, Fotos) zu melden. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile müssen mindestens vierzehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitgehalten werden.
- (6) Das Fällen abgestorbener Bäume muss der Stadt Erkner im Voraus schriftlich angezeigt werden. In der Anzeige sind der Zustand des Baums und die Gründe für die Fällung darzulegen.

§ 4 Pflege- und Erhaltungspflicht

- (1) Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte von Grundstücken sind verpflichtet, die geschützten Bäume auf ihrem





Grundstück sachgerecht zu erhalten und zu pflegen. Schädliche Einwirkungen sind unverzüglich zu beseitigen.

(2) Die Stadt Erkner kann:

- a) Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen anordnen; diese sind auf eigene Kosten durchzuführen.
- b) Unterlassungen für Maßnahmen anordnen, die dem Schutzzweck dieser Satzung widersprechen.

(3) Des Weiteren kann die Stadt Erkner zur Durchsetzung Ersatzvornahmen durchführen; diese sind kostenpflichtig für die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten.

(4) Die Stadt Erkner kann verlangen, dass Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen von fachlich geeigneten Personen oder Unternehmen durchgeführt werden.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

(1) Die Stadt Erkner kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 3 erteilen, wenn:

- a) Eine Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume erforderlich ist und eine Befreiung unzumutbar wäre.
- b) Von geschützten Bäumen Gefahren für Personen oder bedeutende Werte ausgehen, die nicht anders beseitigt werden können.
- c) Die Vitalität geschützter Bäume so stark beeinträchtigt ist, dass ihr Erhalt unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses nicht mehr möglich ist.
- d) Die baurechtliche Nutzung des Grundstücks nur unter erheblichen Einschränkungen realisierbar ist und keine Alternativen bestehen, die den Erhalt geschützter Bäume ermöglichen.

(2) Die Möglichkeit einer Befreiung nach § 67 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bleibt unberührt.

§ 6 Genehmigungsverfahren

(1) Die Antragstellung für eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung gemäß § 5 erfolgt schriftlich bei der Stadt Erkner. Der Antrag muss alle erforderlichen Informationen zur Beurteilung enthalten, insbesondere:

- a) Die Benennung der betroffenen Bäume nach Art und Stammumfang,
- b) Die Darstellung der Bäume in einem Lage- oder Übersichtsplan sowie
- c) ggf. Gutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen (auf Aufforderung).

(2) Die Entscheidung über die Genehmigung wird schriftlich erteilt. Diese berücksichtigt die Rechte Dritter und kann Nebenbestimmungen enthalten, wie z. B. die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung innerhalb einer festgelegten Frist auf eigene Kosten gemäß den Vorgaben der Stadt Erkner.

(3) Das Verfahren ist gebührenpflichtig. Die Antragstellenden sind gebührenschildig und erhalten einen Gebührenbescheid über den zu entrichtenden Betrag.

(4) Die Genehmigung hat eine Gültigkeit von zwei Jahren und kann auf Antrag um ein Jahr verlängert werden.





§ 7 Baumschutz bei Bauvorhaben

- (1) Innerhalb von Baugenehmigungsverfahren für Bauvorhaben, die geschützte Bäume zerstören, beschädigen oder wesentlich verändern, ist im zeitlichen Zusammenhang ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 bei der Stadt Erkner einzureichen. Diese Regelung gilt ebenfalls für genehmigungsfreie Vorhaben gemäß der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO). Dem Antrag gemäß § 5 sind die Unterlagen entsprechend § 6 Absatz 1 beizulegen.
- (2) Die Genehmigung zur Fällung geschützter Bäume ist erst gültig, wenn sie in Verbindung mit einer rechtskräftigen Baugenehmigung erteilt wird. Die Fällung kann erst zum Zeitpunkt der erteilten Baugenehmigung erfolgen.
- (3) Bei genehmigungsfreien Vorhaben gelten die Bestimmungen aus § 5 dieser Satzung, sofern das Vorhaben innerhalb eines Jahres nach der Fällung umgesetzt werden wird.
- (4) Der Zeitpunkt der Fällung sowie der Abschluss der Bauvorhaben nach Absatz 1 sind der Stadt Erkner schriftlich mitzuteilen.
- (5) Zur Gewährleistung des Baumschutzes kann eine baumschutzfachliche Baubegleitung angeordnet werden, um sicherzustellen, dass während der Bauarbeiten der Schutz der Bäume gewahrt bleibt und erforderliche Maßnahmen ergriffen werden.

§ 8 Ersatzpflanzungen

- (1) Bei der Beseitigung geschützter Bäume nach dieser Satzung, für die eine Ausnahme oder Befreiung gemäß § 5 erteilt wird, ist die oder der Antragstellende verpflichtet, die folgenden Ersatzpflanzungen vorzunehmen:
 - a) Bei einem Stammumfang von 20 bis 100 cm muss ein standortgerechter Laubbaum nachgepflanzt werden.
 - b) Bei einem Stammumfang von 101 bis 200 cm müssen zwei standortgerechte Laubbäume nachgepflanzt werden.
 - c) Bei einem Stammumfang von Stammumfang von 201 bis 300 cm müssen drei standortgerechte Laubbäume nachgepflanzt werden.
 - d) Bei einem Stammumfang über 300 cm müssen mindestens vier standortgerechte Laubbäume nachgepflanzt werden.
 - e) Im Außenbereich richtet sich die Ausgleichspflicht nach § 15 Abs. 2 und 6 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG).
- (2) Für die Ersatzpflanzungen sind folgende Qualitätsstandards einzuhalten:

Baumschulware, d. h. Hochstämme, dreimal verpflanzt, ausschließlich Laubbäume (keine Nadelbäume oder Stechpalmen) mit einem Stammumfang von mindestens 14 bis 16 cm.
- (3) Die Ersatzpflanzungen sind innerhalb der im Bescheid festgelegten Frist durchzuführen. Der Stadt Erkner ist die Pflanzung nach Abschluss unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (4) Die Ersatzpflanzungen müssen auf dem gleichen Grundstück erfolgen, auf dem die geschützten Bäume zur Fällung genehmigt wurden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ersatzpflanzung auf einem anderen Grundstück möglichst ortsnahe erfolgen.
- (5) Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung. Sollten die gepflanzten Bäume nicht anwachsen, ist eine Nachpflanzung erforderlich. Diese neuen Bäume werden im Kataster der Stadt Erkner erfasst und dokumentiert.





- (6) Bei natürlichem Absterben oder Sturmwurf eines geschützten Baumes besteht keine Nachpflanzungsverpflichtung.

§ 9 Ausgleichszahlung

- (1) Ist eine Ersatzpflanzung gemäß § 8 auf dem betroffenen Grundstück aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich oder nur eingeschränkt umsetzbar, ist eine Ausgleichszahlung in Höhe von 1.000 Euro pro Baum zu leisten, der gemäß § 8 hätte gepflanzt werden müssen. Zu den möglichen Gründen zählen insbesondere ungünstige Bodenverhältnisse oder rechtliche Einschränkungen.
- (2) Die eingezahlten Ausgleichszahlungen werden von der Stadt Erkner zweckgebunden verwendet, insbesondere für:
- a) Neu- und Nachpflanzungen als aktive Aufforstungsmaßnahmen zur Förderung des Baumbestands.
 - b) Gestaltung von Pflanzflächen - Schaffung und Pflege von geeigneten Pflanzflächen im öffentlichen Raum.
 - c) Baumerhaltungsmaßnahmen, d. h. umfassende Pflege und Instandhaltung von Bäumen im Stadtgebiet. Hierzu zählen z. B. Kronenpflege oder Schutzmaßnahmen gegen Schädlinge.
- (3) Für geschützte Bäume, die auf natürliche Weise abgestorben oder durch Sturmwind gefallen sind, entfällt die Verpflichtung zur Ausgleichszahlung.

§ 10 Folgenbeseitigung

- (1) Wird ein geschützter Baum entgegen § 3 beseitigt, zerstört, beschädigt oder in seinem Aufbau oder Bestand erheblich verändert und liegt keine Genehmigung gemäß § 6 vor, ist die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte verpflichtet, gemäß §§ 8 oder 9 entweder eine Ersatzpflanzung durchzuführen oder eine Ausgleichszahlung zu leisten.
- (2) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entgegen § 3 beseitigt, zerstört, beschädigt oder in seinem Aufbau oder Bestand erheblich verändert und liegt keine Genehmigung gemäß § 6 vor, so ist er zur Folgenbeseitigung entsprechend Absatz 1 verpflichtet. Die Pflicht zur Folgenbeseitigung trifft den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten, wenn die Folgenbeseitigung durch den Dritten nicht Erfolg versprechend ist.
- (3) Die vorgenannten Pflichten treffen auch die Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger die Grundstückseigentümerin oder den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BbGNatSchAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
- a) Geschützte Bäume entgegen § 3 entfernt, zerstört, beschädigt oder in ihrer Form wesentlich verändert, oder Maßnahmen ergreift, die das Absterben der Bäume zur Folge haben.
 - b) Der Anzeigepflicht abgestorbener Bäume gemäß § 3 Abs. 5 nicht nachkommt.



- c) Anordnungen zur Erhaltung und Pflege geschützter Bäume nach § 4 nicht befolgt.
 - d) Den Antrag auf Ausnahme oder Befreiung gemäß § 7 Absatz 1 nicht stellt oder gemäß § 6 Absatz 1 geschützte Bäume nicht korrekt im Lageplan darstellt oder falsche Angaben macht.
 - e) Verpflichtungen zur Ersatzpflanzung gemäß § 8 nicht erfüllt oder die Anzeige gemäß § 8 Abs. 3 unterlässt.
 - f) Maßnahmen zur Folgenbeseitigung gemäß § 10 nicht durchführt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 40 des Brandenburgischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (BbGNatSchAG) mit einer Geldbuße von bis zu 65.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Gebühren

Die Entscheidung über den Antrag auf Ausnahmegenehmigungen oder Befreiungen nach § 5, Entscheidungen bei Bauvorhaben nach § 7, Folgenbeseitigungen nach § 10 und Ordnungswidrigkeiten nach § 11 sind gebührenpflichtig. Es sind die Bestimmungen der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Erkner in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 13 Inkrafttreten I Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Erkner zum Schutz von Bäumen, Hecken und Sträuchern vom 4. März 2002 außer Kraft.

Erkner, den 8. Dezember 2025

Henryk Pilz
Bürgermeister

